Gemäß Arbeitsschutzgesetz (§§ 15, 16), DGUV Vorschrift 1 (§§ 15, 16) „Grundsätze der Prävention“ und den Konkretisierungen und Erläuterungen aus der DGUV Regel 100-001 haben nicht nur der Arbeitgeber/Unternehmer und seine Führungskräfte, sondern auch die Beschäftigten/Versicherten im Arbeitsschutz entsprechende Aufgaben und Pflichten.

**Rechtliche Vorgaben zur Prävention**

So hat beispielsweise die Berufsgenossenschaft die Grundsätze der Prävention in ihrem Regelwerk (DGUV Vorschrift 1) verankert. Darin weist sie auf die Unterstützungspflichten und das Verhalten der Versicherten hin. Der Gesetzgeber hat im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ebenfalls einen Hinweis auf die allgemeinen und besonderen Pflichten der Beschäftigten erfasst. Demnach sind alle Beschäftigten/Versicherten verpflichtet, sich sicherheitsgerecht zu verhalten und die Arbeitsschutzvorschriften zu beachten, sodass sie sich und andere nicht gefährden.

Dazu gehören insbesondere:

* Befolgen der Weisungen, die der Arbeitgeber/Unternehmer oder die Führungskraft zum Zweck des Arbeitsschutzes erteilt.
* Bestimmungsgemäße Benutzung der Arbeitsmittel und betrieblichen Einrichtungen.
* Benutzung der zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstung (PSA).
* Unverzügliche Meldung festgestellter Mängel an den Vorgesetzten, sofern die Beseitigung der Mängel wegen fehlender Sachkenntnisse oder Befugnisse nicht möglich ist.
* Erste Hilfe unterstützen.
* Beschäftigten/Versicherten dürfen erkennbar gegen Sicherheit und Gesundheit gerichtete Weisungen nicht befolgen.

**Hinweispflicht der Versicherten nach § 16 DGUV Vorschrift 1**

*(1) Die Versicherten haben dem Unternehmer oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen festgestellten Defekt* ***unverzüglich*** *zu melden. Unbeschadet dieser Pflicht sollen die Versicherten von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem Sicherheitsbeauftragten nach § 20 mitteilen.*

*(2) Stellt ein Versicherter fest, dass im Hinblick auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren*

* *ein Arbeitsmittel oder eine sonstige Einrichtung einen Mangel aufweist,*
* *Arbeitsstoffe nicht einwandfrei verpackt, gekennzeichnet oder beschaffen sind*

*oder*

* *ein Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe Mängel aufweisen,*

*hat er, soweit dies zu seiner Arbeitsaufgabe gehört und er über die notwendige Befähigung verfügt, den festgestellten Mangel* ***unverzüglich*** *zu beseitigen. Andernfalls hat er den Mangel dem Vorgesetzten* ***unverzüglich*** *zu melden.*

Der Begriff **unverzüglich** bedeutet gemäß § 121 BGB ein Handeln «ohne [schuldhaft](http://www.rechtslexikon.net/d/schuldhaft/schuldhaft.htm)es Zögern».

**Beispiel der Mitwirkungspflicht der Beschäftigten/Versicherten**

* Jeder Beschäftigte/Versicherte hat sich vor dem „Benutzen“ von elektrischen Maschinen, Anlagen und Betriebsmitteln von ihrem ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.
* Alle Beschäftigten/Versicherten im Unternehmen haben die Pflicht elektrische Geräte ohne eine aktuelle Prüfplakette nicht zu verwenden.